



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Revision VeVA: Präzisierung der Restriktionen bei der Ausfuhr von Siedlungsabfällen

Schweizer Sonderabfalltag
4. Juni 2024, Olten
Martin Luther, BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe



Traktanden

- Prinzip und Konkretisierung der Entsorgungsautonomie
- Gründe für die Anpassung
- Konkrete Anpassungen
- Konsequenzen
- Vernehmlassung



USG: Prinzip der Entsorgungsautonomie

- [USG Art. 30 Grundsätze](#)

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

² Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³ Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

- Der Begriff «sinnvoll» ist unbestimmt und wird deshalb auf Verordnungsstufe konkretisiert.



Konkretisierung der Entsorgungsautonomie

- Grundsatz:
 - Entsorgung in der Schweiz sichern für:
 - Schlecht lagerbaren Abfälle
 - Bei welchen die Kantone für die Entsorgungssicherheit sorgen müssen
 - Für welche die Infrastruktur durch eine Vielzahl an Anlagen dauerhaft gesichert ist
- Konsequenzen bei einem Unterbruch der Entsorgung:
 - Geruchsentwicklung an Lagerorten
 - Platzprobleme
 - Unterbrechung der Sammlung bei Haushalten oder Unternehmen



Definition der Siedlungsabfälle in der TVA

- Ursprüngliche Definition der Siedlungsabfälle in der TVA:

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.



Aktuelle Fassung Art. 17 VeVA

[VeVA Art. 17³⁵ Voraussetzungen für die Ausfuhrbewilligung](#)

Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn:

c für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist:

1. Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen,
2. Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden,
3. Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung,
4. brennbare, vermischte Bauabfälle;



Anpassung Definition Siedlungsabfälle in der VVEA

- Siedlungsabfälle:
 1. aus Haushalten stammende Abfälle,
 2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist
 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

Inkraftsetzung: 1.1.2016, geändert per 1.4.2020

Sonderabfalltag 2024 | Revision VeVA | Martin Luther, BAFU



Vollzugshilfe zur Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung z. B. Klärschlamm	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften* z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampe	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

Sonderabfalltag 2024 | Revision VeVA | Martin Luther, BAFU



Unterschiedliche Ziele der VVEA und der VeVA

- VVEA regelt mit dem Begriff «Siedlungsabfall» die Zuständigkeiten, das Monopol und die Finanzierung
- VeVA regelt die Entsorgungsautonomie und den Schutz der Infrastruktur
- Diese Unterschiedliche Ziele führen aufgrund der geänderten Formulierung in der VVEA zu Zielkonflikten und Schwierigkeiten im Vollzug



Zielkonflikte

- Aufgrund der Definition der Siedlungsabfällen in der VVEA können gemischte oder teilweise sortierte Industrieabfälle exportiert werden, obwohl es sich um Massenabfälle handelt für welche die Entsorgung in der Schweiz möglich ist
- Separat gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen (z.B. Kunststoffe, Matratzen) dürfen nur exportiert werden, falls die Kapazitäten für die Behandlung im Inland nicht ausreichen.
- Separat gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten müssen im Inland entsorgt werden (Siedlungsabfälle), nicht aber Abfälle aus dem Unterhalt von Gärten und Parks, da betriebspezifische Abfälle.



Ziel der Anpassung

- Nutzung der vorhandenen Kapazitäten für die Entsorgung von gemischten brennbaren Abfällen aus Industrie und Gewerbe in der Schweiz
 - Gleichbehandlung mit vergleichbaren Abfällen aus Haushalten und der Baubranche
 - Entsorgungsinfrastruktur durch eine Vielzahl von KVA und Zementwerken gesichert
 - Wettbewerb und ausreichend zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten
 - Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch Fokussierung auf getrennter Sammlung und Recycling



Ziel der Anpassung

- Recycling von separat gesammelten Fraktionen aus Siedlungsabfällen auch im Ausland ermöglichen
 - Zunehmende Sammlung von verschiedenen Fraktionen von Siedlungsabfällen
 - Fehlende Anlagen oder ungenügende Kapazitäten in der Schweiz
 - BAFU als Vollzugsbehörde ist nicht in der Lage Kapazitäten zu erheben und zu beurteilen
 - Kontingentierung ist nicht praktikabel
 - Gefahr der Monopolbildung und der Behinderung von Innovationen erschwert das Recycling



Ziel der Anpassung

- Entsorgung von Grüngut im Inland
 - Gleichbehandlung von Grüngut unabhängig von der Herkunft aus Haushalten oder Unternehmen
 - Vereinfacht die Kontrolle
 - Entsorgung im Inland ist durch eine Vielzahl von Anlagen dauerhaft gesichert



Geplante Anpassungen

- Thema Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen:
 - Der Begriff „Siedlungsabfall“ im Art. 17, Bst. c, Zf. 1 wird wie folgt ersetzt:
 - gemischt gesammelte, brennbare Abfälle aus Haushalten und Unternehmen, wie Kehricht und Sperrgut, sowie deren behandelte, energetisch verwertbaren Anteile



Geplante Anpassungen

- Thema Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen:
 - Der Begriff „brennbare, vermischte Bauabfälle“ im Art. 17, Bst. c, Zf. 4 wird wie folgt ergänzt:
 - *brennbare, vermischte Bauabfälle und deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile,*



Geplante Anpassungen

- Thema Biogene Abfälle aus Haushalten und Unternehmen:
 - Die Ziffer 5 «Separat gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten sowie pflanzliche Abfälle aus dem Unterhalt von Gärten und Parks durch Unternehmen; ,ausgenommen sind Holzabfälle» wird eingefügt.



Neue Fassung Art. 17 VeVA

[VeVA Art. 17³⁵ Bst. c für die Ausfuhrbewilligung](#)

Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn:

c für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist:

1. gemischt gesammelte, brennbare Abfälle aus Haushalten und Unternehmen, wie Kehricht und Sperrgut, sowie deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile,
2. Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden,
3. Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung,

.....



Neue Fassung Art. 17 VeVA

[VeVA Art. 17³⁵ Bst. c für die Ausfuhrbewilligung](#)

Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn:

c für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist:

-
4. brennbare, vermischte Bauabfälle und deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile,
 5. separat gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten sowie pflanzliche Abfälle aus dem Unterhalt von Gärten und Parks durch Unternehmen; davon ausgenommen sind Holzabfälle;



Konsequenzen

- Keine Bewilligung für den Export von:
 - Kehricht und Sperrgut
 - gemischte brennbare Abfälle aus Unternehmen
 - gemischte brennbare Bauabfälle
 - energetisch Verwertbare Anteile aus der Sortierung von gemischt gesammelten Abfällen
 - biogene Abfälle aus Haushalten
 - pflanzliche Abfälle aus dem Unterhalt von Gärten und Parks durch Unternehmen

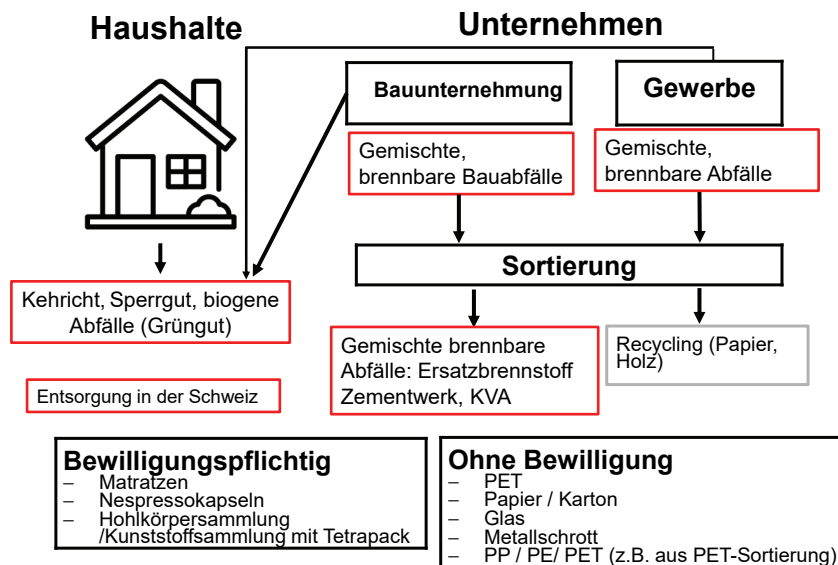
Ausnahmebestimmungen bleiben unverändert:

- Entsorgung in der Schweiz nicht möglich
- Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen

Sonderabfalltag 2024 | Revision VeVA | Martin Luther, BAFU



Stoffflüsse



Sonderabfalltag 2024 | Revision VeVA | Martin Luther, BAFU



Vernehmlassung

- Begin: 24. Mai 2024
- Ende: 16. September 2024
- Interessierte Kreise (u.a. Verbände) werden wie gewohnt direkt angeschrieben



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?

